



Zahl: 699-0/2022

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Dienstag, dem 03. Mai 2022 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Sitzungssaal der Marktgemeinde.

Anwesend:

Bürgermeisterin: Elisabeth Lobnik, Bakk, 9135 Bad Eisenkappel 157
Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 150/6
Vizebgm. Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern/Korte 8
Christian Morosz; 9135 Bad Eisenkappel 336
Manuela Lobnik, BSc.; 9135 Bad Eisenkappel 185/1
Christian Romano, 9135 Bad Eisenkappel 315
Harald Persche, 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Evelin Pirčer, 9135 Vellach 64
Nicole Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 239
Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2
Majda Furjan-Kutschnig, 9135 Ebriach 125
Anja Christina Orasche, 9135 Leppen 34
Thomas Schadl, 9135 Bad Eisenkappel 141
Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74
Denis Smrtnik, 9135 Unterort 11
Fatima Smajic, 9135 Bad Eisenkappel 318/1
Markus Korotaj; 9135 Bad Eisenkappel 237/3
Richard Županc, 9135 Vellach 45/2
Katrin Kogoj, 9135 Bad Eisenkappel 314/23

Entschuldigt abwesend:

Michael Arbeitstein, 9135 Rechberg 42
Johannes Jerlich, 9135 Ebriach 156
Gabriel Hribar, 9135 Trögern/Korte 5/2
Bernard Smrtnik, 9135 Ebriach 118

Ersätze:

Christian Romano, 9135 Bad Eisenkappel 315
Katrin Kogoj; 9135 Bad Eisenkappel 314/23
Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74
Fatima Smajic, 9135 Bad Eisenkappel 318/1

Weiters anwesend: ALⁱⁿ Mag. (FH) Marina Kuchar
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Tagesordnung / dnevni red:

1. **Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.
2. **Kassaprüfung**
Berichterstatter: Johannes Jerlich
3. **Rechnungsabschluss 2021**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.
4. **Fördervereinbarung; A-Zone**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.
5. **Fördervereinbarung; SPD Zarja**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.
6. **Beschluss Mitgliedschaft LAG-Reg. Kooperation Unterkärnten**
Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht
7. **Auftragsvergabe; FF - Auto**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.
8. **Anschaffung und Finanzierung; Tragkraftspritze**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.
9. **Umwidmungen**
Berichterstatter: GR Richard Županc
10. **Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft**
Berichterstatter: GR Richard Županc
11. **Verkauf von öff. Gut; zwei Anfragen**
Berichterstatter: GR Richard Županc
12. **Sanierung Brückengeländer; Remschenig**
Berichterstatter: GR Richard Županc
13. **Antrag nach § 41 K-AGO der EL Gemeinderäte; Ehrenbürgerschaft Pfarrer Leopold Zunder**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk
14. **Resolution; Beabsichtigte Schließung Bezirksgericht**
Berichterstatterin: Bgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Frau Majda Furjan-Kutschnig sowie Herr Harald Persche bestellt.

Einstimmig werden die Protokollprüfer zur Kenntnis genommen.

2. Kassaprüfung inkl. Bericht zum Rechnungsabschluss 2021

Berichterstatter: Johannes Jerlich

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 21.04.2022 die Gemeindegasse überprüft, Einsicht in sämtliche Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 14.12.2021 bis 21.04.2022.

Die stichprobenweise Überprüfung der Belege, der Konten sowie des Rechnungsabschlusses ergab keinerlei Beanstandungen.

Bei dieser Überprüfung wurde auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 kontrolliert. Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung gibt gemäß den Bestimmungen des § 92 Abs. 1a der K-AGO folgende Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab:

Der Rechnungsabschluss wurde auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit überprüft.

Bei nachstehenden Teilabschnitten wurden überplanmäßige Ausgaben getätigt.

- **Ansatz 0100 – Zentralamt**

In diesem Bereich kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 16.611,56, welche auf den Saisonbediensteten in der Verwaltung (wegen Personalausfällen) sowie Mehrleistungsvergütungen aufgrund der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2021 zurückzuführen sind. Dieser Mehraufwand kann aber mit den niedrigeren Pensionsfondsbeiträgen abgedeckt werden.

- **Ansatz 2110 – Volksschulen (Bildungszentrum)**

Durch die Pensionierung einer Mitarbeiterin und der damit fälligen Abfertigung kam es im Bereich der Personalkosten zu einer Mehrausgabe im Ausmaß von € 22.680,27. Diese konnten aber durch die Abfertigungsrückdeckungsversicherung in der Höhe von € 15.681,-- abgedeckt werden.

- **Ansatz 3800 – Einrichtung der Kulturpflege (Coppl-Passage)**

Im Voranschlag 2021 wurde die Abschreibung zu niedrig angesetzt. Es kam somit zu einer Erhöhung von € 6.478,48 in diesem Abschnitt. Dem steht aber die Auflösung des Investitionszuschusses gegenüber.

- **Ansatz 6330 – Wildbachverbauung**

Der Beitrag an die Abteilung 12 des Amtes der Ktn. Landesregierung viel um € 2.000,- höher aus. Durch Einsparungen im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauungs-Gebietsbauleitung Kärnten Süd in der Höhe von rund € 9.000,-- konnte dieser Mehraufwand aber kompensiert werden.

- **Ansatz 7101– Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau (Mautstraße Hochobir)**

Bei diesem Teilabschnitt kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 33.205,82 welche aufgrund von notwendigen Instandsetzungen der Mautstraße zu Stande kamen. Massive Schlaglöcher an der gesamten Länge vom Abzweiger der Oberebriacher Straße bis zur Eisenkappler Hütte mussten dringend saniert werden. Da diese Straße auch stark von Radfahrern genutzt wird, besteht auch eine große Haftungsproblematik. Die Aufwendungen sind durch bestehende Rücklagen zur Gänze abgedeckt! Zudem wurden auch Mittel aus dem Katastrophenfonds beantragt.

- **Ansatz 7710 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Die genaue Budgetierung für den Beitrag, gestaltet sich seit der VRV-neu als schwierig, da dieser Bereich nicht mehr als Gebührenhaushalt geführt werden kann. Die Höhe der auszuschüttenden Mittel ist im Kärntner Tourismusgesetz aus 2013 exakt geregelt. Demnach bekommt die Tourismusregion 45 % der Einnahmen, 50 % verbleiben beim Tourismusverband Eisenkappel-Vellach und die restlichen 5 % bei der Marktgemeinde als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der monatlichen Abgaben.

Den Mehrausgaben von € 6.911,50 in diesem Bereich an den TVB Bad Eisenkappel stehen geringere Ausgaben in Höhe von € 10.042,48 an die Tourismusregion Klopeinersee-Südkärnten gegenüber. Die Einnahmen zu diesem Ansatz sind im Abschnitt 9200 – Ortstaxe dargestellt

- **Ansatz 8140 – Straßenreinigung**

Im gesamten Abschnitt 8140 kam es durch den strengen Winter und den damit verbundenen Mehraufwand zu Mehrkosten in der Höhe von € 24.073,22 im Ergebnishaushalt.

- **Ansatz 8150 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze**

Die Pflege der Parkanlagen (Baumschnitt, etc.) welche nicht durch unseren Bauhof durchgeführt werden kann, muss durch diverse Dienstleister durchgeführt werden. Durch dringend notwendige Baumschnittarbeiten kam es im Bereich der Entgelte für sonstige Leistungen zu Mehrkosten von € 3.463,28, welche aber durch Einsparungen bei den internen Vergütungen abgefangen werden konnten, so dass der gesamte Abschnitt mit Minderausgaben von € 488,14 abschloss.

- **Ansatz 8160 – Straßenbeleuchtung**

Die Stromkosten und die Instandhaltung fielen um € 3.230,92 höher als erwartet aus. Durch geringere Ausgaben in anderen Positionen konnte die Überschreitung der Ausgaben auf € 1.675,79 reduziert.

- **Gebührenhaushalt 8200 – Wirtschaftshof**

Während die Einnahmen im Wirtschaftshof lediglich um rund € 3.000 unter dem Budgetwert liegen, konnten im Bereich der Ausgaben gegenüber dem Voranschlag knapp € 42.000,- eingespart werden. Damit wurde der Abgang gegenüber dem Voranschlag um € 41.706,94 auf € 36.988,25 reduziert werden.

Eine Neukalkulation der Maschinen und Mitarbeiterstundensätze wird aber notwendig sein, um hier in Zukunft ausgeglichen budgetieren zu können. Außerdem wird es notwendig sein, weitere Sparpotenziale zu identifizieren!

- **Ansatz 8280 – Sonstige Märkte**

Durch die geringere Beteiligung bzw. den Ausfall von Märkten aufgrund der Pandemie kam es zu verminderten Markteinnahmen, sodass dieser Abschnitt nicht ausgeglichen abgeschlossen werden konnte. Derzeit gibt es zu diesem Ansatz noch Rücklagen, eine

Anpassung der Standgebühren aufgrund höherer Aufwendungen für die Werbung und die Straßenaufsichtsorgane wird zu diskutieren sein.

- **Ansatz 8310 – Freibäder**

Im Bereich der Personalkosten kam es zu Mehrausgaben in der Höhe von € 5.637,17 und im Bereich der Entgelte für sonstige Leistung zu einer Erhöhung von € 4.200,38. Die Instandhaltungsaufwendungen sollten sich in Zukunft durch die durchgeführten Investitionen reduzieren, auch für den hohen Stromaufwand müssen Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden.

- **Gebührenhaushalt 8500 - Betriebe der Wasserversorgung**

Die Erträge bei der operativen Gebarung in der Ergebnisrechnung ergaben Mehreinnahmen in der Höhe von € 17.390,38. Bei den Stromkosten ergaben sich Mehrausgaben im Ausmaß von € 3.298,68, sowie Mehrkosten bei der Instandhaltung in der Höhe von € 8.373,59. Insgesamt schließt der Haushalt mit einem Überschuss in Höhe von € 59.055,97. Das Projekt Austausch Wasserschieber reduziert den Überschuss um € 10.604,48.

- **Gebührenhaushalt 8510 - Betriebe der Abwasserbeseitigung**

Die Erträge bei der operativen Gebarung in der Ergebnisrechnung ergaben Mehreinnahmen in der Höhe von € 152.058,46 (davon Barwertförderung rd. € 90.000,00). Bei den Stromkosten ergaben sich Mehrausgaben im Ausmaß von € 1.240,40, sowie Mehrkosten bei der Instandhaltung in der Höhe von € 2.123,38. Weiters kam es bei den Leistungen des Wirtschaftshofes zu Mehrkosten in der Höhe von € 9.865,45.

- **Gebührenhaushalt 8520 - Betriebe der Abfallbeseitigung**

Die Vergütungen 03 – (Leistungen Wirtschaftshof) fielen um € 5.906,43 höher aus, als im Budget vorgesehen. In diesem Bereich kommt es immer wieder zu höheren Aufwendungen aufgrund von Aufräumarbeiten bei den Müllinseln.

- **Gebührenhaushalt 8532 – Wohnhaus Bad Eisenkappel 226**

Durch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (Sanierung von Wohneinheiten) kam es zu Mehrausgaben in der Höhe von € 3.167,42.

- **Ansatz 9100 – Geldverkehr**

Dieser Abschnitt beinhaltet sämtliche Geldverkehrsspesen und Zinsertragssteuern. Bei diesen Aufwendungen kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 1.332,11.

- **Ansatz 9300 – Landesumlage**

Über die Abrechnung der Ertragsanteile wurde bei der Landesumlage ein Betrag im Ausmaß von € 4.605,40 mehr einbehalten.

Weiters wurden die Ergebnisse der Gebührenhaushalte sowie der Gesamthaushalt unter Berücksichtigung dieser dem Ausschuss der Kontrolle der Gebarung vorgelegt und ist im Bericht zum Rechnungsabschluss 2021 ziffernmäßig detailliert aufgelistet.

Die Überprüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen und die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben lt. Bericht genehmigen.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss 2021

Berichterstatlerin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2021 wurde am 19. April der Gemeindevision zur Begutachtung vorgelegt. Mit 21.04.2022 erfolgte eine Freigabe. Das Nettoergebnis weist nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00) einen Betrag von € 797.418,45 aus und ist somit äußerst erfreulich. Angemerkt wird, dass seit 2019 keine Rücklagenzuführungen bei den Gebührenhaushalten getätigt wurden. Die Zuführungen und Entnahmen sollen in Abstimmung mit der Revision im Jahr 2022 erfolgen.

Äußerst positiv entwickelt haben sich die vom Bund gewährten Ertragsanteile (Ansatz 9250), welche im Vergleich zum Voranschlag 2021 mit einem Mehrbetrag in der Höhe von € 89.783,81 ausfielen. Weitere Mehreinnahmen konnten bei der Grundsteuer B (€ 7.023,46), bei der Ortstaxe (€ 20.994,40) sowie der Kommunalsteuer (€ 43.412,68) erzielt werden.

Durch die Pandemie konnten auch die Sitzungen der Gremien nicht tagen und somit konnte in diesem Bereich ein Betrag in der Höhe von € 14.200,-- bei den Sitzungsgeldern eingespart werden.

Auch die seit dem Jahre 2017 gebundenen Bedarfszuweisungsmittel für „Investitionen ordentlicher Haushalt“ in der Höhe von € 54.000,00 wurden heuer abgerufen, damit diese nicht verfallen.

Weitere Einsparungen bei den einzelnen Verwaltungsstellen trugen zum positiven Nettoergebnis bei. Diese Einsparungen konnten vor allem in den Bereichen Hilfsamt, Standesamt, Kindergarten, Hort, Beiträge an Verbände, Bildungszentrum, Musikschule, Natur- und Landschaftsschutz, Instandhaltung von Gemeindestraßen, Wildbachverbauung, Produktionsförderung und Elektrizität erzielt werden.

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 werden nicht mehr alle Gebührenhaushalte in der gewohnten Form geführt. Die Bereiche Mautstraße Hochobir, Aufbahrungshalle, Markt und Fremdenverkehr dürfen nicht mehr als Gebührenhaushalte geführt werden. Ungeachtet dessen, soll auch in Zukunft die Verwendung der Reserven zweckgewidmet erfolgen.

Bei den Instandhaltungen wurden bei den Ansätzen 61200 und 61201 Sollstellungen (Kassenreste) aus dem Jahr 2020 ausgebucht. Aufgrund dessen, dass die Anlagenbuchhaltung erst Anfang des Jahres 2021 eingeführt wurde, wurden diese fälschlicherweise auf 611 Instandhaltungen verbucht und im Anschluss auf 002 Straßen umgebucht. Die Sollstellung wurde jedoch von 2020 auf 2021 übertragen. Somit belastete diese Sollstellung das Jahr 2020 und entlastet das Jahr 2021. Die positive Sollstellung im Jahr 2020 hebt sich mit der negativen Sollstellung im Jahr 2021 auf, sie liegen jedoch in den beiden Haushaltsjahren.

Im Finanzierungshaushalt wird im Jahr 2021 ein Minus in der Höhe von € 41.492,51 ausgewiesen.

Nachstehend sind die Ergebnisse des Gesamthaushaltes sowie untergliedert der Gebührenhaushalte und des ordentlichen Haushaltes aufgelistet:

	Ergebnisrechnung (SA00) in €	Finanzierungsrechnung (SA1)¹ in €	Finanzierungsrechnung (SA5)² in €
Gesamthaushalt	797.418,45	684.481,11	-41.492,51
Wirtschaftshof (Ansatz 82000)	-36.993,06	-13.137,09	-13.577,32
Wasserversorgung (Ansatz 85000)	59.055,97	60.169,28	-27.951,50
Abwasserbeseitigung (Ansatz 85100)	302.397,97	348.140,92	16.481,14
Abfallbeseitigung (Ansatz 85200)	18.525,18	11.218,06	11.218,06
<i>Wohnhäuser:</i>			
Bad Eisenkappel 79 (Ansatz 85300)	8.383,62	8.054,39	8.054,39
Bad Eisenkappel 151 (Ansatz 85310)	5.507,29	5.058,11	4.318,26
Bad Eisenkappel 226 (Ansatz 85320)	-12.026,11	-12.584,23	-13.514,89
Bad Eisenkappel 301-303 (Ansatz 85330)	28.569,75	42.994,13	1.475,49
Bad Eisenkappel 308-305 (Ansatz 85340)	2.302,05	15.665,82	-17.567,31
Bad Eisenkappel 317-318 (Ansatz 85350)	27.671,31	26.738,94	26.738,94
Bad Eisenkappel 331 (Ansatz 85360)	10.033,13	22.284,01	7.501,04
Rechberg 34 (Ansatz 85370)	8.014,47	2.609,31	-11.627,06

¹ Der Saldo 1 umfasst den Geldfluss der operativen Gebarung.

² Der Saldo 5 umfasst den Geldfluss der operativen und investiven Gebarung sowie Finanzierungstätigkeit.

Rechberg 44-46 (Ansatz 85380)	-2.857,84	9.850,11	-56.235,18
Gesamthaushalt abzüglich der GHH	378.834,72	157.419,35	23.193,43

Bei nachstehenden Teilabschnitten wurden überplanmäßige Ausgaben getätigt.

- **Ansatz 0100 – Zentralamt**

In diesem Bereich kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 16.611,56, welche auf den Saisonbediensteten in der Verwaltung (wegen Personalausfällen) sowie Mehrleistungsvergütungen aufgrund der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2021 zurückzuführen sind. Dieser Mehraufwand kann aber mit den niedrigeren Pensionsfondsbeiträgen abgedeckt werden.

- **Ansatz 2110 – Volksschulen (Bildungszentrum)**

Durch die Pensionierung einer Mitarbeiterin und der damit fälligen Abfertigung kam es im Bereich der Personalkosten zu einer Mehrausgabe im Ausmaß von € 22.680,27. Diese konnten aber durch die Abfertigungsrückdeckungsversicherung in der Höhe von € 15.681,-- abgedeckt werden.

- **Ansatz 3800 – Einrichtung der Kulturpflege (Coppl-Passage)**

Im Voranschlag 2021 wurde die Abschreibung zu niedrig angesetzt. Es kam somit zu einer Erhöhung von € 6.478,48 in diesem Abschnitt. Dem steht aber die Auflösung des Investitionszuschusses gegenüber.

- **Ansatz 6330 – Wildbachverbauung**

Der Beitrag an die Abteilung 12 des Amtes der Ktn. Landesregierung fiel um € 2.000,00 höher aus. Durch Einsparungen im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauungs-Gebietsbauleitung Kärnten Süd in der Höhe von rund € 9.000,00 konnte dieser Mehraufwand aber kompensiert werden.

- **Ansatz 7101– Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau (Mautstraße Hochobir)**

Bei diesem Teilabschnitt kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 33.205,82 welche aufgrund von notwendigen Instandsetzungen der Mautstraße zu Stande kamen. Massive Schlaglöcher an der gesamten Länge vom Abzweiger der Oberebriacher Straße bis zur Eisenkappler Hütte mussten dringend saniert werden. Da diese Straße auch stark von Radfahrern genutzt wird, besteht auch eine große Haftungsproblematik. Die Aufwendungen sind durch bestehende Rücklagen zur Gänze abgedeckt. Zudem wurden auch Mittel aus dem Katastrophenfonds beantragt.

- **Ansatz 7710 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Die genaue Budgetierung für den Beitrag, gestaltet sich seit der VRV-neu als schwierig, da dieser Bereich nicht mehr als Gebührenhaushalt geführt werden kann. Die Höhe der auszuschüttenden Mittel ist im Kärntner Tourismusgesetz exakt geregelt. Demnach bekommt die Tourismusregion 45 % der Einnahmen, 50 % verbleiben beim Tourismusverband Eisenkappel-Vellach und die restlichen 5 % bei der Markgemeinde als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der monatlichen Abgaben.

Den Mehrausgaben von € 6.911,50 in diesem Bereich an den TVB Bad Eisenkappel stehen geringere Ausgaben in Höhe von € 10.042,48 an die Tourismusregion Klopeinersee-Südkärnten gegenüber. Die Einnahmen zu diesem Ansatz sind im Abschnitt 9200 – Ortstaxe dargestellt

- **Ansatz 8140 – Straßenreinigung**

Im gesamten Abschnitt 8140 kam es durch den strengen Winter und den damit verbundenen Mehraufwand zu Mehrkosten in der Höhe von € 24.073,22 im Ergebnishaushalt.

- **Ansatz 8150 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze**

Die Pflege der Parkanlagen (Baumschnitt, etc.) welche nicht durch unseren Bauhof durchgeführt werden kann, muss durch diverse Dienstleister durchgeführt werden. Durch dringend notwendige Baumschnittarbeiten kam es im Bereich der Entgelte für sonstige Leistungen zu Mehrkosten von € 3.463,28, welche aber durch Einsparungen bei den internen Vergütungen abgefangen werden konnten, so dass der gesamte Abschnitt mit Minderausgaben von € 488,14 abschloss.

- **Ansatz 8160 – Straßenbeleuchtung**

Die Stromkosten und die Instandhaltung fielen um € 3.230,92 höher als erwartet aus. Durch geringere Ausgaben in anderen Positionen konnte die Überschreitung der Ausgaben auf € 1.675,79 reduziert werden.

- **Gebührenhaushalt 8200 – Wirtschaftshof**

Während die Einnahmen im Wirtschaftshof lediglich um rund € 3.000 unter dem Budgetwert liegen, konnten im Bereich der Ausgaben gegenüber dem Voranschlag knapp € 42.000,- eingespарт werden. Damit wurde der Abgang gegenüber dem Voranschlag um € 41.706,94 auf € 36.988,25 reduziert werden.

Eine Neukalkulation der Maschinen und Mitarbeiterstundensätze wird aber notwendig sein, um hier in Zukunft ausgeglichen budgetieren zu können. Außerdem wird es notwendig sein, weitere Sparpotenziale zu identifizieren!

- **Ansatz 8280 – Sonstige Märkte**

Durch die geringere Beteiligung bzw. den Ausfall von Märkten aufgrund der Pandemie kam es zu verminderten Markteinnahmen, sodass dieser Abschnitt nicht ausgeglichen abgeschlossen werden konnte. Derzeit gibt es zu diesem Ansatz noch Rücklagen, eine Anpassung der Standgebühren aufgrund höherer Aufwendungen für die Werbung und die Straßenaufsichtsorgane wird zu diskutieren sein.

- **Ansatz 8310 – Freibäder**

Im Bereich der Personalkosten kam es zu Mehrausgaben in der Höhe von € 5.637,17 und im Bereich der Entgelte für sonstige Leistung zu einer Erhöhung von € 4.200,38.

Die Instandhaltungsaufwendungen sollten sich in Zukunft durch die durchgeführten Investitionen reduzieren, auch für den hohen Stromaufwand müssen Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden.

- **Gebührenhaushalt 8500 - Betriebe der Wasserversorgung**

Die Erträge bei der operativen Gebarung in der Ergebnisrechnung ergaben Mehreinnahmen in der Höhe von € 17.390,38. Bei den Stromkosten ergaben sich Mehrausgaben im Ausmaß von € 3.298,68, sowie Mehrkosten bei der Instandhaltung in der Höhe von € 8.373,59. Insgesamt schließt der Haushalt mit einem Überschuss in Höhe von € 59.055,97. Das Projekt Austausch Wasserschieber reduziert den Überschuss um € 10.604,48.

- **Gebührenhaushalt 8510 - Betriebe der Abwasserbeseitigung**

Die Erträge bei der operativen Gebarung in der Ergebnisrechnung ergaben Mehreinnahmen in der Höhe von € 152.058,46 (davon Barwertförderung rd. € 90.000,00). Bei den Stromkosten ergaben sich Mehrausgaben im Ausmaß von € 1.240,40, sowie Mehrkosten bei der Instandhaltung in der Höhe von € 2.123,38. Weiters kam es bei den Leistungen des Wirtschaftshofes zu Mehrkosten in der Höhe von € 9.865,45.

- **Gebührenhaushalt 8520 - Betriebe der Abfallbeseitigung**

Die Vergütungen 03 – (Leistungen Wirtschaftshof) fielen um € 5.906,43 höher aus, als im Budget vorgesehen. In diesem Bereich kommt es immer wieder zu höheren Aufwendungen aufgrund von Aufräumarbeiten bei den Müllinseln.

- **Gebührenhaushalt 8532 – Wohnhaus Bad Eisenkappel 226**

Durch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (Sanierung von Wohneinheiten) kam es zu Mehrausgaben in der Höhe von € 3.167,42.

- **Ansatz 9100 – Geldverkehr**

Dieser Abschnitt beinhaltet sämtliche Geldverkehrsspesen und Zinsertragssteuern. Bei diesen Aufwendungen kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 1.332,11.

- **Ansatz 9300 – Landesumlage**

Über die Abrechnung der Ertragsanteile wurde bei der Landesumlage ein Betrag im Ausmaß von € 4.605,40 mehr einbehalten.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2021 und die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben lt. Bericht genehmigen und zur Kenntnis nehmen.

Bgmin Elisabeth Lobnik; Bakk.: Ich bedanke mich bei unserer Finanzverwalterin Michaela Kurnik sowie unserer Amtsleiterin Mag. Marina Kuchar, die sich sehr intensiv mit dem Jahresabschluss beschäftigt haben.

Vizebgm. Franz Josef Smrtnik: Auch ich möchte mich dem Dank anschließen. Ich bin froh, dass die Zahlen nunmehr so sind wie sie sind. Wir haben Rücklagen in der Höhe von 1.162.000.— Euro aufgebaut. Wir haben 54.000 Euro im ordentlichen Haushalt als Reserve. Die mediale Berichterstattung, Eisenkappel sei pleite, ist eine politische Finte gewesen, um Politik zu machen und mich als Bürgermeister zu schwächen.

Bgmⁱⁿ Elisabeth Lobnik Bakk.: Was in den Medien berichtet wurde war keine politische Finte. Unsere Bedarfszuweisungsmittel sind auf sechs Jahre gebunden und wir könnten keine neuen Projekte mehr realisieren.

Dies ist jetzt nur möglich, da von LR Fellner viel Verständnis für unsere Situation aufgebracht wurde sowie finanzielle Unterstützungen zugesichert wurden. So z.B. für das nächste Detailprojekt der Wildbach- und Lawinverbauung, für welches in der Vorperiode noch kein Finanzierungsplan beschlossen wurde. Auch weitere Projekte, wie z.B. die Ebriacher Klamm mit rund 120.000 Euro, welche von der Gemeinde aufzubringen sind, waren im Budget noch nicht vorgesehen. Die rund 1. Mio. Euro an Rücklagen aus den Gebührenhaushalten brauchen wir, um die Wohnhäuser oder die Wasser- und Abwasseranlagen und -leitungen zu sanieren. Diese Mittel stehen nicht für andere Verwendungszwecke oder im ordentlichen Haushalt zur Verfügung. Wir müssen gemeinsam versuchen, diese schwierige Situation zu verbessern.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

4. Fördervereinbarung a-Zone

Berichterstatteerin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Der Verein/društvo a-Zone plant die Umsetzung des künstlerisch-wissenschaftlichen Projektes „Graben//LANDSCHAFT//lesen - kopati//GRAPO//brati“.

Der Marktgemeinde wurden von Seiten des Landesrates Ing. Daniel Fellner mit Zusicherungsschreiben vom 21.03.2022 (Zl: 03-VK124-10/23-2022) für dieses Projekt für das Jahr 2022 Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 17.000,00 zugesichert.

Für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte muss eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Förderungswerber abgeschlossen werden.

Der Fördervertrag wurde mit der Aufsichtsbehörde, Abteilung 3, abgestimmt. Der Finanzierungsplan wurde noch hinzugefügt und soll von Seiten der Aufsichtsbehörde auch im Vertrag angeführt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Fördervereinbarung zur Weitergabe der zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 17.000,00 an den Verein a-Zone beschließen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Tržna občina Železna Kapla-Bela

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Verein/društvo a-Zone, vertreten durch Zdravko Haderlap

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Der Verein/društvo a-Zone plant die Umsetzung des künstlerisch-wissenschaftlichen Projektes „Graben//LANDSCHAFT//lesen - kopati//GRAPO//brati“.

In diesem Projekt starten Zdravko Haderlap und Herwig Turk im September / Oktober 2021 eine Untersuchung zur Lesbarkeit der Landschaft in einem Graben (Leppen / Lepena) bei Bad Eisenkappel / Železna Kapla in Südkärnten. Die Pečnik - Wiese wird zum Zentrum des künstlerischen Forschungsprojektes.

Ziel des Projektes ist es, lokales Wissen und kulturelles Vermächtnis zugänglich zu machen und zu dokumentieren. Mit dem Projekt wird versucht die Landschaft facettenreich und umfassend darzustellen - mit all den leicht zu übersehenden Querverbindungen der Familiengeschichten, der Besitzverhältnisse, der Bewirtschaftungspraktiken, der ökologischen und technischen Veränderungen.

Das Projekt wird von 2021-2023 umgesetzt werden. Die Projektkosten belaufen sich lt. Finanzierungsplan des Vereines auf € 85.702,50.

Dem Verein wurden von Seiten des Landesrates Ing. Daniel Fellner mit Zusicherungsschreiben vom 21.03.2022 (Zl: 03-VK124-10/23-2022) für das Jahr 2022 Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 17.000,00 zugesichert. Die restlichen Kosten sollen durch weitere Förderungen vom Land Kärnten, BMKK Kulturinitiativen und Sponsoring gedeckt werden.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 17.000,00 (Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens).

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel gemäß Förderantrag:

	€		%
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach)	€	17.000,00	19,84
Sonstige Fördermittel:		
AKL, Abteilung 14 – Kunst und Kultur	€27.000,00	31,50
BMKK Kulturinitiativen	€	33.000,00	38,50
AKL, Abteilung 1 – Volksgruppen	€	6.186,50	7,22
Sponsoring und Beiträge		2.516,00	2,94
<i>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</i>	€	85.702,50	100%

3.2. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – Erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die in Art 107 Abs. 1 AEUV normierten Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen, da diese Förderung zu keiner potenziellen

Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten führt.

- 4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.
- 4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- 5.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind einzuhalten.
- 5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

- 5.4. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2. Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.3. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (zB. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
- 6.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen

Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn
- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
 - h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
 - i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche,

entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- n) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- o) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2. Tritt einer der oben (7.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

10. Datenschutz:

10.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Bad Eisenkappel.

12. Allgemeine Bestimmungen:

12.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

12.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGMⁱⁿ

GV

GR

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch den Förderungswerber:

.....

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Fördervereinbarung Zarja – Abstimmungsspende

Berichterstatteerin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Gemäß § 2 Abs. 1 Abstimmungsspendengesetz 2020 gebühren den Gemeinden im ehemaligen Abstimmungsgebiet im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl in Summe € 2.000.000,00 als Zweckzuschuss. Der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden rund € 51.153,00 zuerkannt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2021 beschlossen, diese Mittel dem slowenischen Kulturverein Zarja für die Errichtung eines Kultursaaes zur Verfügung zu stellen. Folgende Punkte sollen berücksichtigt werden:

1. Die Mittel sind ausschließlich für den genannten Zweck zu verwenden. Sollte dieses vorliegende Projekt nicht umgesetzt werden, ist ein neuerlicher Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel zu fassen.
2. Mit der Abstimmungsspende sollen keine Planungskosten gefördert werden.
3. Die Benützung soll für alle Vereine sichergestellt sein
4. Zur Vermietung/Nutzung des Kultursaaes durch andere Vereine sollen einheitliche Entgelte sowie Rahmenbedingungen festgelegt werden (Richtlinien). Dies soll offen und transparent gestaltet werden.
5. Der Gemeinde ist ein transparenter Terminkalender zur Verfügung zu stellen.

Für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte muss eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Förderungswerber abgeschlossen werden.

Die oben angeführten Punkte 1, 2 und 3 konnten in die Vereinbarung mitaufgenommen werden.

Der Fördervertrag wurde mit der Aufsichtsbehörde, Abteilung 3, abgestimmt. Der Finanzierungsplan wurde noch hinzugefügt und soll von Seiten der Aufsichtsbehörde auch im Vertrag angeführt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Fördervereinbarung zur Weitergabe der Abstimmungsspende in der Höhe von € 51.153,00 an den slowenischen Kulturverein Zarja beschließen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Tržna občina Železna Kapla-Bela

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Slowenischer Kulturverein Zarja / Slovensko prosvetno društvo Zarja, vertreten durch
Wilhelm Ošina

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abstimmungsspendegesetz 2020 gebühren den Gemeinden im ehemaligen Abstimmungsgebiet im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl in Summe € 2.000.000,00 als Zweckzuschuss. Der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden rund € 51.153,00 zuerkannt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2021 beschlossen, diese Mittel dem slowenischen Kulturverein Zarja für die Errichtung eines Kultursaales zur Verfügung zu stellen. Festgelegt wurde, dass mit der Abstimmungsspende keine Planungskosten gefördert werden. Zudem soll die Benützung des Kultursaals für alle Vereine sichergestellt sein.

Der slowenische Kulturverein SPD „Zarja“ beabsichtigt in Kooperation mit dem Eigentümer, der römisch-katholischen Pfarre Bad Eisenkappel/Železna Kapla, den sogenannten „Pfarrsaal“ zu einem unabhängigen Kulturhaus umzubauen. Das Gesamtinvestitionsvolumen des Projektes würde sich lt. Förderantrag vom 21.08.2021 auf rund € 645.000,00 belaufen. An 50% der Kosten werden sich die Diözese Gurk bzw. die Pfarre/župnija Bad Eisenkappel – Železna Kapla beteiligen. Die restliche

Finanzierung soll durch Bundesförderungen (Sonstiger Zuschuss – Volksgruppenförderung, Abstimmungsspende für Vereine) und Eigenmittel erfolgen.

Ein Mietvertrag zwischen der Pfarre sowie dem slowenischen Kulturverein wurde bereits abgeschlossen.

Mit dem neuen Kulturhaus soll ein Veranstaltungszentrum errichtet werden, um die kulturelle Vielfalt erhalten zu können und die Zweisprachigkeit zu fördern und aufrecht zu erhalten.

Das Kulturhaus soll allen Vereinen für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk liegt auf den traditionellen Veranstaltungen sowie auf der Jugendarbeit. Das Vorhandensein eines unabhängigen Kulturhauses ist für die slowenische Volksgruppe wie für die gesamte Bevölkerung von großer Bedeutung.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 51.153,00 (Abstimmungsspende).

3. Finanzierungsplan:

- a. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel gemäß Förderantrag:

	€		%
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach)	€	51.153,00	7,93
Sonstige Mittel: (Diözese Gurk, Pfarre/župnija Bad Eisenkappel – Železna Kapla, Abstimmungsspende für Vereine, Volksgruppenförderung - sonstige Zuschüsse, Eigenmittel, Sponsoring)	€	593.547,00	92,07
<i>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</i>	€	644.700,00	100%

Die Gesamtinvestitionskosten können sich aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und politischen globalen Situation ändern. Der Förderungswerber hat im Falle von Mehrkosten für die Bedeckung dieser zu sorgen.

- b. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – Erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

- a. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die in Art 107 Abs. 1 AEUV normierten Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen, da diese Förderung zu keiner potentiellen Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten führt.
- b. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.
- c. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie

auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- a. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- b. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind einzuhalten.
- c. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- d. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- e. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- f. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- g. Der Förderwerber verpflichtet sich die Benützung des Kultursaaes für alle Vereine sicherzustellen.

- h. Der Förderwerber verpflichtet sich, die Abstimmungsspende nicht für Planungskosten zu verwenden.
- i. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- a. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des Projektfortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- b. Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- c. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - d) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - e) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (zB. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - f) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
- d. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- a. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
 - p) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;

- q) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- r) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- s) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- t) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- u) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- v) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- w) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- x) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- y) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- z) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- aa) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers

zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;

bb) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

cc) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder

dd) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

b. Tritt einer der oben (7.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

c. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

10. Datenschutz:

- a. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- c) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - d) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.
- b. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Bad Eisenkappel.

12. Allgemeine Bestimmungen:

- a. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- b. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGMⁱⁿ.....

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch den Förderungswerber:

.....

Bgmⁱⁿ Elisabeth Lobnik; Bakk: Ein herzliches Dankeschön gilt auch Herrn Pfarrer Leopold Zunder, der sich sehr für die finanziellen Mittel und dieses Projekt eingesetzt hat.

Vizebgm FJ Smrtnik: Ich danke auch allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, dass diese Abstimmungsspende für dieses Projekt verwendet wird.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Beschluss Mitgliedschaft LAG Regionalkooperation Unterkärnten

Berichterstatter: Vizebgm. Jürgen Lamprecht

Der Verein Regionalentwicklung Südkärnten vertritt die Gemeinden Südkärntens bei der Durchführung und Abwicklung von Leader-Programmen gegenüber dem Land Kärnten, dem Bund und der EU. Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ist seit geraumer Zeit Mitglied bei diesem Verband und hat auch alljährlich einen Mitgliedsbeitrag bezahlt.

Nunmehr ist für die kommende EU-Förderprogrammperiode 2023-2027 die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten zu beschließen.

Die Gemeinde verpflichtet sich dabei zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils in der Höhe von € 2,00 pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 01.01.2023 bis zum 31.12.2029.

Zudem überträgt der Gemeinderat den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LEG) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LEG.

Von Seiten des Vereines wurde ein Beschlusstext verfasst, welcher nun dem Gemeinderat aller beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Beschluss beschließen.

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im

Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten

für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER –Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom _____ die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 erforderlich!) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils in der Höhe von € 2,- pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 1.1.2023 bis zum 31. Dezember 2029. Indexanpassungen des Mitgliedsbeitrags können in Anspruch genommen werden, die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Regionalkooperation Unterkärnten.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Auftragsvergabe - Anschaffung Feuerwehrauto

Berichterstatlerin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 16.09.2021 den Finanzierungsplan für die Anschaffung des neuen Feuerwehrautos der Freiwilligen Feuerwehr Bad Eisenkappel (Gesamthöhe € 450.000,00). Nach der Aufbaubesprechung beim Landesfeuerwehrverband wurde die endgültige Zusammensetzung des Autos besprochen sowie die entsprechenden Angebote eingeholt.

Die Kosten belaufen sich die gemäß den vorliegenden Angeboten unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungen wie folgt:

Bezeichnung	Kosten brutto / Förderung
TLFA 4000	€ 377.208,00
Innenausstattung	€ 15.400,00
Kosten TLFA 4000	€ 392.608,00
Förderung LFWV	-€ 140.600,00
<i>verbleibende Kosten</i>	€ 252.008,00
hydraulisches Rettungsgerät	€ 28.114,56
Förderung LFWV	-€ 9.900,00
<i>verbleibende Kosten</i>	€ 18.214,56
Notstromaggregat	€ 9.779,52
Förderung LFWV	-€ 3.200,00
<i>verbleibende Kosten</i>	€ 6.579,52
Drucklüfter	€ 5.755,20
Förderung LFWV	-€ 1.200,00
<i>verbleibende Kosten</i>	€ 4.555,20
Gesamtkosten	€ 436.257,28
Gesamtförderung	-€ 154.900,00
Gesamten verbleibende Kosten	€ 281.357,28

Die jeweiligen Angebote wurden den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Vom Feuerwehrkommandanten Herrn Thomas Malle wurde bei der beauftragten Firma eine Bestätigung eingeholt, dass das Preisangebot für das Feuerwehrfahrzeug samt Gerätschaften bis zur Auslieferung bestehen bleibt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Auftragsvergaben für die Anschaffung des Feuerwehrautos samt erforderlichen Gerätschaften gemäß den vorliegenden Angeboten beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Anschaffung und Finanzierung Tragkraftspritze

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Bad Eisenkappel ist bedauerlicherweise die Tragkraftspritze kaputt gegangen. Die Kosten für eine Neuanschaffung belaufen sich gemäß Angebot auf € 16.000,00.

Die Anschaffung wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.04.2022 beschlossen. Für eine Anschaffung könnte beim Landesfeuerwehrverband eine Förderung in der Höhe von 40%, das wären € 6.400,00, lukriert werden. Somit würden sich die verbleibenden Kosten für die Tragkraftspritze auf € 9.600,00 belaufen.

Die Finanzierung der verbleibenden Kosten für die Tragkraftspritze ist wie folgt vorgesehen:

<u>Anschaffungskosten:</u>	€ 16.000,00
Förderung Landesfeuerwehrverband:	€ 6.400,00
Spendenkonto Katastrophenschäden:	€ 6.090,52
Anonyme Privatspende:	€ 752,05
Rücklagenentnahme Ausfinanzierung Vorhaben:	€ 2.757,43

Antrag:

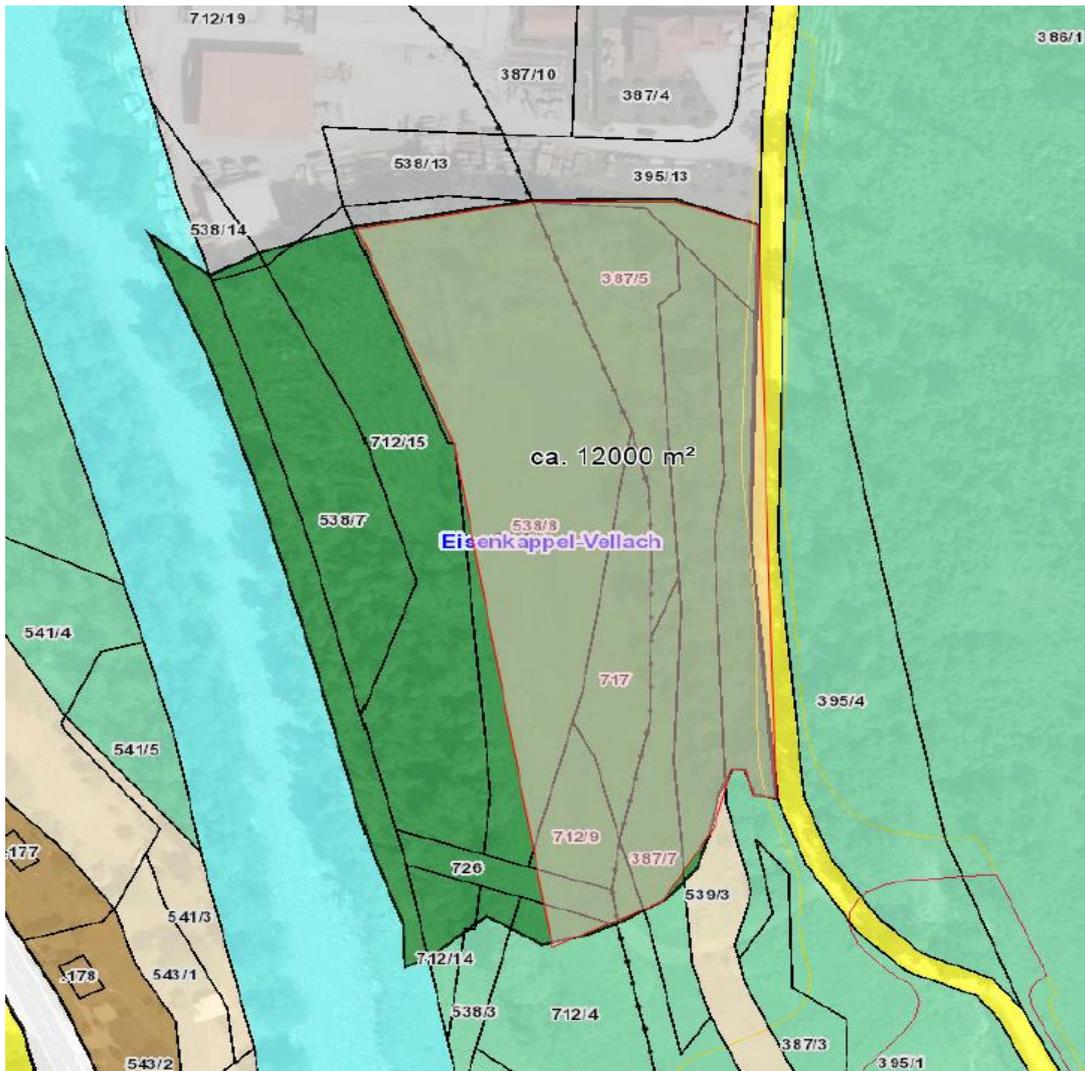
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge einerseits die Zweckverwendung der finanziellen Mittel der verbleibenden Spenden für Katastrophenschäden in der Höhe von € 6090,52 und € 752,05 sowie andererseits die angeführte Rücklagenentnahme in der Höhe von € 2.757,43 für die Anschaffung der Tragkraftspritze beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Umwidmung

Berichterstatter: GR Richard Županc

a) Widmungsfall-Nr.	8/2020
Widmungswerber:	Michael Tschas
Anschrift:	Lobnig 19
Grundstücks Nr.	Parzellen und Teilflächen der Parzellen: 395/1, 395/13, 539/3, 387/5, 538/3, 717, 387/7, 545, 726, 712/4, 712/19, KG 76217 Rechberg bzw. KG 76204 Blasnitzen
Ausmaß:	ca. 12000 m ²
Widmung von:	Grünland - Schlackenteich
Widmung in:	Grünland - Photovoltaikanlage



Der Antragsteller beabsichtigt eine Photovoltaikanlage zu errichten. Der Ort wäre seitens der Gemeinde Eisenkappel-Vellach gut geeignet für eine Anlage. Ca. 200 m südlich befindet sich die Abwassereinigungsanlage der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Dieser Umwidmungspunkt wird in der Zeit vom 4.4.2022 bis 2.5.2022 öffentlich kundgemacht. Bis heute sind ha. keine Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 16. Februar 2021 (ha. eingelangt am 3. März 2021):

Das Vorhaben befindet sich nördlich der Ortschaft Zauchen im südlichen Anschluss des Gewerbegebietes.

Lt. ÖEK handelt es sich um einen Siedlungsraum mit industriell/gewerblicher Funktion. Die Fläche liegt im Anschluss an eine technische Siedlungsgrenze.

Gem. Flächenwidmungsplan ist die Widmungsfläche als Grünland - Schlackenteich gewidmet. Die Fläche grenzt im Norden an BL-Gewerbegebiet, im Süden an GL-Land- und Forstwirtschaft und im Osten an eine Verkehrsfläche an; im Westen ist ein Gewässer ersichtlich gemacht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Nutzung für PV-Anlage in der freien Landschaft ist stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 30 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit ca. 6 ha lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

In einer Untersuchung zur Energieversorgung des Landes Kärnten durch die Abt. 8 wurde festgestellt, dass neben der Nutzung der Wasserkraft lediglich ca. 15% der bestehenden Dachflächen für Photovoltaikanlagen ausreichen würden, um den

derzeitigen Energiebedarf des Landes Kärnten zu decken. Daher bedeutet eine Situierung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft die absolute Ausnahme. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Die Widmungsfläche liegt in einem landschaftsräumlich stark eingeschränkten und infrastrukturell stark vorbelasteten Raum. Aufgrund der umgebenden landschaftsräumlichen Situation wird jedoch die Situierung einer PV-Anlage hinsichtlich ihres Wirkungsgrades hinterfragt.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde ist nicht ableitbar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Errichtung einer PV vertretbar.

Folgende Nachweise/Stellungnahmen sind erforderlich:

- Betriebsbeschreibung
- im Falle einer Einspeisung in das Netz - Vorlage der Netzzugangs- und Netznutzungsvereinbarung
- Landschaftliche Begleitplanung mit Besicherung der Maßnahmen
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
- Vereinbarung über den Abbau der Anlage bei Einstellung des Betriebes inkl. Besicherung
- Abt. 8 - Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Geologie und Bodenschutz
- Abt. 8 - Naturschutz
- Bezirksforstinspektion.

Erforderliche Fachgutachten:

Bezirksforstinspektion

Abteilung 8 – UA – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH-Völkermarkt vom 6.4.2022:

Bei der gegenständigen Umwidmung sind auch einige Waldflächen betroffen. Bei einer eventuellen anderen Verwendung des Waldbodens als jene der Waldkultur (Photovoltaikanlage) ist daher noch, um eine Rodungsbewilligung anzusuchen. Dabei ist der Rodungszweck entsprechend der Widmung auch einzuhalten.

Stellungnahme - Abteilung 8 – UA – Schall- und Elektrotechnik vom 6.4.2022:

Stellungnahme vom 6.4.2022, Zahl: 08-BA-1062/1-2021 (003/2022) Im südlichen Anschluss an das ehemalige Industriegebiet von Rechberg ist die Umwidmung einer auf zwischenzeitlich rund 12.000 m² reduzierten Fläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage beantragt. Die Reduzierung der Widmungsfläche wurde auf Grund der Stellungnahme der Umweltstelle Fachlicher Naturschutz durchgeführt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle sowie der ha. Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik wird dazu ausgeführt, dass auf Grund der Lage der Widmungsfläche und bei optimaler Anordnung der PV Elemente Beeinträchtigungen bzw. Blendungen der Wohnanrainer nicht zu erwarten sind. **Dem Antrag könnte daher zugestimmt werden.**

Stellungnahme - Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz vom 15.2.2022:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass großflächige Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen laut Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung ausgeschlossen sind. Die Verordnung legt fest, dass bei der Planung von Photovoltaik-Standorten immer folgende Grundsätze in den Vordergrund gestellt werden müssen:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Durch die nunmehr erfolgte Reduktion der Widmungsfläche und die Bewahrung der bewaldeten Abhänge in Richtung Norden, Westen und Osten ist ein erheblicher nachteiliger Einfluss auf das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft nicht mehr zu erkennen.

Daher kann dem nunmehr vorliegenden, reduzierten Widmungsbegehren aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Der Widmungswerber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sämtliche baulichen Anlagen (PV-Anlage, Zaun, etc.) auch mit der spezifischen Grünlandwidmung naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind, da die Widmungsfläche in der Freien Landschaft zu liegen kommt.

Stellungnahme - Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 16.4.2021:

Bei der Widmungsfläche handelt es sich um einen Altstandort (Deponie für Kohlenasche sowie Holz- u. Rindenabfälle, Bauschutt).

Die WF stellt sich als ebenes Plateau dar und ist Großteils eben. Zur östlich angrenzenden Verbindungsstraße Blasnitzen ist eine bis zu 36° geneigte Böschung ausgebildet. Der Geländeabfall zur Vellach im Westen ist zwischen 10° und 20° geneigt. Es ist geplant die WF mit einer PV-Anlage zu bebauen. Nach Rücksprache mit der UA Umweltinspektion und Abfallwirtschaft hinsichtlich des Altstandortes wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Anlage bestehen.

Aus fachlicher Sicht sind bei einer derartigen Nutzung des Altstandortes keine augenscheinlichen geologischen Probleme gegeben und der Umwidmung wird zugestimmt. Zur östlich gelegenen Böschungskante ist ein Mindestabstand der PV-Module von 3 Meter einzuhalten (Vermeidung von Erosion durch Oberflächenwässer).

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 8/2020 beschließen.

Vizebgm. FJ Smrtnik: Unter dem Aspekt der Energieknappheit und Umweltfreundlichkeit ist die Bürokratie in diesem Fall fehl am Platz. Dies ist für mich verfehlte Politik. Eine PV-Anlage stört in diesem Bereich niemanden. Wenn wir Unabhängigkeit schaffen wollen, müssen wir großzügiger denken. Die Politik ist hier gefordert.

Bgmⁱⁿ Elisabeth Lobnik; Bakk: Die gesetzlichen Vorgaben sind landesweit geregelt. Bauamtsleiter Ing. Paulitsch hat sich hier stark eingesetzt.

GR Richard Županc: Dieser Standort wird für die Errichtung einer PV-Anlage als gut gesehen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft

Berichterstatter: GR Richard Županc

Die Kärntner Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2012 einstimmig beschlossen, an die Kärntner Gemeinden mit dem Ersuchen heranzutreten, dass möglichst viele Gemeinden von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG Gebrauch machen und von den Gemeinden der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden. Die Bau-Übertragungsverordnungen für den Bezirk Völkermarkt treten mit 31. August 2022 außer Kraft. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 seitens der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, erneut ein Ansuchen auf die Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde an die Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Zahlreiche Gemeinden haben bis dato von dieser Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Im Bezirk Völkermarkt betrifft das die Gemeinden Bleiburg, Diex, Eberndorf, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz und Gallizien.

Für die Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen bedarf es seitens der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eines Beschlusses des Gemeinderates und muss entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer „Kärntner Bau Übertragungsverordnung“ von der Gemeinde der Antrag gestellt werden, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge beschließen, die Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten nicht an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.

GR Richard Županc: In unserer Gemeinde betrifft dies wenige Anträge, somit ist der Bedarf nicht gegeben/erkennbar. Andere Gemeinden werden die Übertragung der Angelegenheiten in Bauwesen nicht verlängern, zumal die Dauer des Verfahrens länger dauert.

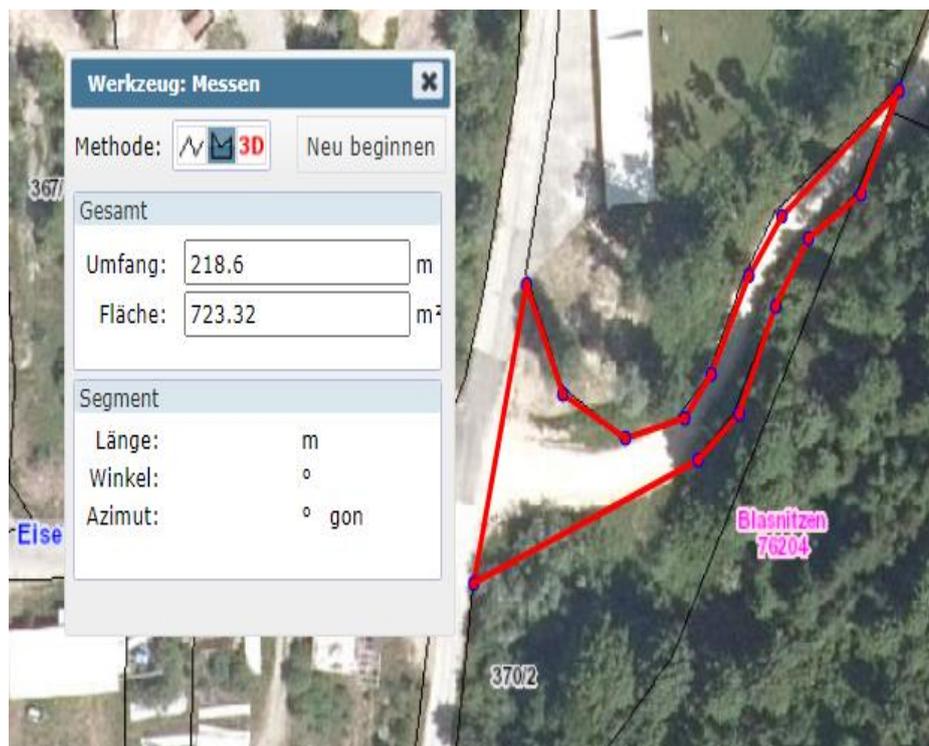
Vizebgm. FJ Smrtnik: Mit der Übertragung der Aufgaben entziehen wir uns selbst Kompetenzen. Die Gemeinde hat die wenigen Projekte, die Baurecht und Gewerberecht betreffen gut abgewickelt, sodass auch für mich kein Bedarf einer Übertragung gegeben ist.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Verkauf von öffentlichem Gut; zwei Anfragen

Berichterstatter: GR Richard Županc

Der Gemeinde liegen zwei Angebote für Teilstücke der Parz. Nr. 367/12 vor, welche sich am Rieplweg befinden. Hierbei handelt es sich um die Einfahrt zur Fam. Jäger und Fam. Doujak. Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau hat in seiner beratenden Tätigkeit keine Argumente für einen Verkauf des Teilstückes erkennen können und daher gegen einen Verkauf gestimmt. Die im Schreiben der Familie Jäger angeführten Baggerarbeiten werden nicht ausgeführt, da sich im Zuge der Bautätigkeit (Wiederherstellung Straßen nach Holzabtransport) herausgestellt hat, dass die Entwässerung durch Sanierung der bestehenden Schächte erfolgen kann.



a. Fam. Jäger

Ing Ferdinand und Adelheid Jäger
Nageltschach 14
9123 St. Primus

Du

Marktgde. Eisenkappel-Vellach	
Eing.:	14. März 2022
Zahl:	431
Bearb.:	0
Teil.:	Beh

Einschreiben
An die
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
z.H. Frau Bürgermeisterin Lisa Lobnik
Eisenkappel 260
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel, 11.03.2022

Grundstückskauf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Radwegsanierung wurde an uns herangetreten, Baggertätigkeiten auf unseren Flächen seitens der Gemeinde durchzuführen. Im Speziellen auf der Parz. Nr. 386/1 ostwärts des Radweges um eine Verbesserung der Oberflächenentwässerung durchzuführen.

Wir sind bemüht, der Gemeinde gegenüber entgegenzukommen und besprochene Tätigkeiten einzubilligen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir die eingezeichnete Fläche der Parz. Nr. 367/12 herausparzellieren und käuflich zum Betrag von 1,5€ erwerben.

Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 782m² zum resultierenden Preis von 1173€. Die Vermessungskosten würden hierbei von uns getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gez. Hannes Jäger, BA

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Verkauf nicht beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

b. Fam. Ebner-Holzinger



Von: Stephan Ebner <ebner@feps.at>
Gesendet: Mittwoch, 06. April 2022 13:59
An: SADOVNIK Patrick (Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach)
Cc: Dorothea Holzinger
Betreff: Blasnitzen 22
Anlagen: 20220406 Luftbild Blasnitzen.jpg

Marktgde. Eisenkappel-Vellach	
Eing.:	06. April 2022
Zahl:	
Bearb.:	7
Beil.:	

Sehr geehrter Hr. Sadovnik,

vielen Dank für das gestern geführte Telefongespräch, mit dem Sie uns informiert haben, dass sie die Gemeindestrasse entlang des Grundstückes Nr. 367/14 (im Eigentum meiner Frau, Dorothea Ebner-Holzinger) sanieren wollen.

Wie bereits gesprächsweise informiert, hätte meine Frau Interesse am Erwerb eines Trennstückes der Gemeindestrasse (Parzelle Nr. 367/12) im Bereich der Straßenkreuzung südlich Parzelle 367/14 im Ausmaß von ca. 140 m². Im Anhang finden Sie ein Luftbild mit dem eingezeichneten Trennstück.

Die Vermessungskosten samt Durchführung im Kataster u. Grundbuch würden von Fr. Dorothea Holzinger übernommen werden. Für den Fall einer Zustimmung bitten wir um Bekanntgabe eines möglichen Kaufpreises.

Stephan Ebner
+43 664 30 80 008
www.feps.at

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Verkauf nicht beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Remschenig – Sanierung Brückengeländer

Berichterstatter: GR Richard Županc

Auf der Remscheniger Straße befinden sich insgesamt 12 Brückengeländer, welche zum Teil schon sehr renovierungsbedürftig sind. Ing. Fritz Klaura hat für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eine Holzliste erstellt:

HOLZLISTE										20211008	KLF	
Gemeindestraße Remschenig - Sanierung der Brückengeländer												
Pos	Bezeichnung	Material	Güte	Holzart	Schnitt	B cm	H cm	Länge m	stk	lfm	m ³	kg
1.1.	Handläufe	SH	S 10	Lä	KG	8	24	6,00	4	24	0,461	276
1.2.	Handläufe	SH	S 10	Lä	KG	8	24	8,00	16	128	2,458	1.475
1.3.	Handläufe	SH	S 10	Lä	KG	8	24	9,00	8	72	1,382	829
1.4.	Handläufe	SH	S 10	Lä	KG	8	24	10,00	2	20	0,384	230
2.1.	Säulen	SH	S 10	Lä	KG	14	14	1,00	16	16	0,314	188
2.2.	Säulen	SH	S 10	Lä	KG	14	14	1,30	124	161,2	3,160	1.896
3.1.	Einzüge	SH	S 10	Lä	KG	6	10	6,00	8	48	0,288	173
3.2.	Einzüge	SH	S 10	Lä	KG	6	10	8,00	32	256	1,536	922
3.3.	Einzüge	SH	S 10	Lä	KG	6	10	9,00	16	144	0,864	518
3.4.	Einzüge	SH	S 10	Lä	KG	6	10	10,00	4	40	0,240	144
Schnittholz - LARCHE kerngetrennt											11,086	6.651,55
	Kernfrei	KF										
	Kerngetrennt	KG										
	Kernholz	KH										

Es wurde bei mehreren Bauern, welche eine Säge besitzen, Angebote eingeholt, wonach zwei Angebote von örtlichen Bauernsägen abgegeben wurden. Für die Zimmermannsarbeiten wurden die Firmen Bijo Holzbau und Holzbau Smretschnig kontaktiert.

Angebotssummen Holzliste

Firma	Angebotssumme Brutto
Vejnik A.	7.650,03
Miklau V.	7.762,64
Holzbau Smretschnig	9.990,00
Bijo Holzbau	10.058,80

Angebotssummen Zimmermannsarbeiten

Firma	Angebotssumme Brutto
Bijo Holzbau	10.309,34
Holzbau Smretschnig	10.314,00

Die Angebote beinhalten nur die Arbeitsleistungen bzw. Zimmermannstunden und Kleinmaterial. Von der Firma Bijo Holzbau wurde noch zusätzlich, Befestigungsmaterial im Wert von 4.593,12€ (Brutto, 32,00€/Stk.) für die Brückensäulen angeboten.

Die Firma Holzbau Smretschnig hat keine genauen Angaben über das Befestigungsmaterial

Bekannt gegeben. Es wurde lediglich eine E-Mail übermittelt, bei welcher von ca. 30€/Stk. (ca. 4.200,00€/ Brutto) ausgegangen wird.

Im Ausschuss für Wirtschaft und Bau wurde auch darüber diskutiert, inwieweit die Arbeiten durch die Bauhofmitarbeiter und Saisonarbeiter durchgeführt werden können. Festgestellt wurde, dass dies nicht kostengünstiger (34,15€/h Wirtschaftshofmitarbeiter) wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Hauptaufgaben der Mitarbeiter vernachlässigt werden würden.

In Summe muss man für die Brückensanierung in Remschenig, welche das Holz und die Arbeiten inklusive Befestigungsmaterial beinhalten, von ca. 22.000,00€ ausgehen.

Die Finanzierung dieses Vorhaben soll über die Wiederherstellung der Straßen nach Föhnstürmen erfolgen, zumal die Gesamtsumme des Projektes nicht ausgeschöpft ist.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Anschaffung des Holzmaterials für die Brückengeländer beim Bestbieter, Vejnik Alfred, sowie die Auftragsvergabe für die Zimmermannsarbeiten an den Bestbieter Holzbau Bijo GmbH, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

**13. Antrag nach § 41 K-AGO der EL Gemeinderäte; Ehrenbürgerschaft Pfarrer
Leopold Zunder**

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

28.03.2022

Die unterzeichneten Gemeinderäte der EL Eisenkappler /Kapelška lista stellen gemäß §41 AGO an den Gemeinderat den Antrag ,dieser möge

Herrn Kanonikus Geistl. Rat Leopold ZUNDER, Dechant des Dekanates
Eberndorf ,Pfarrer von Rechberg, Ebriach und Eisenkappel, die
EHRENBÜRGERSCHAFT / ČASTNO OBČANSTVO

unserer Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela verleihen.

Begründung:

Von 1970 bis 1984 wirkte er als Kaplan in Eisenkappel/Železna Kapla. Seit 1984 ist er hier als Pfarrer tätig. 1978 übernahm er außerdem die Pfarre Rechberg/Rebrca, Von 1995 bis 1996 war Pfarrer Zunder zusätzlich für die Pfarre Gallizien verantwortlich. Seit 2006 ist er auch Pfarrer in Ebriach/Obirsko. Von 2013 bis 2017 hatte er die Funktion des Dechant-Stellvertreters des Dekanates Eberndorf/Dobrla vas inne, seit Anfang November 2017 wirkt er als Dechant dieses Dekanates. In Anerkennung seiner Leistungen und seines Engagements, vor allen in der Jugendpastoralel, wurde Pfarrer Zunder 1999 zum Bischöflichen Geistlichen Rat ernannt. 2009 wurde Pfarrer Zunder in Klagenfurt mit dem „Joško Tischler-Preis« ausgezeichnet, der vom Rat der Kärntner Slowenen und dem Christlichen Kulturverband vergeben wird. 2011 ernannte Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz als „Ausdruck seines engagierten Wirkens“ Zunder zum Ehrendomherr des Gurker Domkapitels.

Er hat nicht nur die Pfarre umsichtig geführt, sondern sich immer auch für ein gutes Miteinander der beiden Volksgruppen eingesetzt. Er war ein begeisterter Fußballtrainer des FCE. Er hat sich auch sehr stark mit der Kultur und vor allem mit dem Laintheater beschäftigt. So inszenierte er unter anderem auch unzählige hochkarätige Theateraufführungen und brachte viele junge Laienschauspieler zum Theater. Die Woche junger Künstler ist weit über unsere

Gemeindegrenzen bekannt und beliebt. Über 2000 Kinder besuchten diese Künstlerwoche am Rechber/Rebrca bis heute.

Daher wäre Kanonikus Geistl. Rat Leopold Zunder, Dechant des Dekanates Eberndorf/Rechberg und Pfarrer von Eisenappel, mit Sicherheit ein mehr als würdiger Ehrenbürger unserer Gemeinde

Podpisani občinski odborniki EL Kapleške liste, stvaljajo po §41 SOR na občinski svet predlog, da le ta naj podeli

gospodu župniku, kanoniku Poldeju ZUNDRU, dekanu dekanije Dobrla vas,
župniku na Rebrci , Obirskem in v Železni Kapli.

ČASTNO OBČANSTVO / EHRENBÜRGERSCHAFT

Utemeljitev:

Gospod župnik Poldej Zunder je začel kot kaplan leta 1970 svoje pastoralno delo v naši občini. Od leta 1984 naprej pa je župnik kapelške fare. Že leta 1978 je prevzel faro na Rebrci. On je tudi od leta 2006 župnik na Obirskem. Od leta 2013 napej je bil namestnik in od leta 2017 naprej pa je postal vodja dekanije Dobrla vas .2009 je dobil „Tišlerjevo nagrado“, ki jo poklanjata Krščanska kulturna Zveza in Narodni svet. Župnik Zunder je dobil nagrado zato ker se je vsa leta zavzemal za dobro sožitje obeh narodov v naši občini in ker je veliko naredil tudi za našo mladino. Komenda na Rebrci bi razpadla, če bi jo župnik Poldej Zunder ne ohranil z veliko energije in osebnim angažmajem.

Prav tako mu je bila in je še vedno mladina zelo pri srcu. Bil je tudi mentor kapelških nogometašev ter režiser mnogih iger, kjer je kapelško mladino uril in učil pismeno slovenščino.



Handwritten signatures of the council members, including names like Gregor Reber, Miroslav, and Svatko Damin.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verleihung der Ehrenbürgerschaft für Herrn Kanonikus Geistl. Rat Leopold Zunder, Dechant des Dekanates Eberndorf/Rechberg und Pfarrer von Eisenkappel, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Resolution – Beabsichtigte Schließung Bezirksgericht

Berichterstatte:in: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Aufgrund der beabsichtigten Schließung des Bezirksgerichtes, soll nachstehende Resolution an die zuständige Bundesministerin ergehen:

RESOLUTION

an die Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M

gegen die Schließung des zweisprachigen Bezirksgerichtes in Bad Eisenkappel-Železna Kapla:

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Mit großer Besorgnis haben wir die neuerlich aufgeflammete Diskussion über die Schließungsabsichten der zweisprachigen Bezirksgerichte in Ferlach-Borovlje, Bleiburg-Pliberk und Bad Eisenkappel-Železna Kapla wahrgenommen!

Bereits mehrfach wurde in den vergangenen Jahren über derartige Maßnahmen diskutiert. Die Mandatar*innen aller drei im Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla Bela vertretenen Parteien sprechen sich deutlich gegen die Schließungsabsichten des Bezirksgerichtes Bad Eisenkappel-Železna Kapla aus!

Eine Schließung des Bezirksgerichtes würde nicht nur generell zu einer drastischen Verminderung des Angebotes an öffentlicher Infrastruktur führen, sondern auch eine nicht akzeptable Einschränkung der Rechte der slowenischen Mitbürger bedeuten.

Das zweisprachige Bezirksgericht Bad Eisenkappel-Železna Kapla befindet sich direkt am Hauptplatz. Der Wegfall würde die Frequenz am Hauptplatz stark reduzieren, was wiederum eine äußerst nachteilige Entwicklung für das Ortszentrum nach sich ziehen würde.

Unter Berücksichtigung vieler Aspekte – gesellschaftlich, kulturell, ökologisch, bürgernah – würde eine Schließung des zweisprachigen Bezirksgerichtes Bad Eisenkappel-Železna Kapla viele nachteilige Auswirkungen auf den ländlichen Raum im allgemeinen, und die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla im speziellen, haben.

Bezugnehmend auf die aktuell nicht gegebene Möglichkeit der gleichberechtigten Verwendung der slowenischen Sprache für die Bürger der Gemeinden Eberndorf-Dobrla vas und St.Kanzian-Škocjan sollte der Gerichtsbezirk auf diese Gemeinden erweitert werden.

Die Einschränkung des Streitwertes auf 15.000 € und damit die Reduktion auf Bagatellwerte ist ein weiterer Bremser der Frequenz im Bezirksgericht Eisenkappel-Železna Kapla.

Aus den vorangeführten Gründen fordern die Mandatar*innen der im Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela vertretenen Parteien mit Nachdruck, von etwaigen Schließungsplänen des Bezirksgerichtes in Bad Eisenkappel-Železna Kapla Abstand zu nehmen und das Bezirksgericht mit einer Ausweitung des Gerichtsbezirks und einer deutlichen Anhebung des Streitwertes nachhaltig zu stärken!

Bad Eisenkappel-Železna Kapla, 2.05.2022

RESOLUCIJA

naslovljena na ministrico Almo Zadić, LL.M.
zoper zaprtje dvojezičnega Okrajnega sodišča v Železni Kapli:

Spoštovana gospa zvezna ministrical!

Z veliko zaskrbljenostjo smo zaznali, da se je ponovno razvnela razprava o nameravanem zaprtju dvojezičnih okrajnih sodišč v Borovljah, Pliberku in Železni Kapli!

V preteklih letih se je že večkrat razpravljalo o takih ukrepih. Mandatarke in mandatarji vseh treh strank, zastopanih v občinskem svetu Trške občine Železna Kapla, se soglasno jasno in izrecno izrekamo proti nameravanemu zaprtju Okrajnega sodišča v Železni Kapli!

Zaprtje okrajnega sodišča bi ne le vodilo do izrazitega splošnega zmanjšanja ponudbe javne infrastrukture, temveč bi pomenilo tudi nesprejemljivo okrnitev pravic slovenskih soobčanov.

Dvojezično Okrajno sodišče v Železni Kapli se nahaja neposredno na glavnem trgu. Njegova ukinitve bi močno znižala obiskanost glavnega trga, kar bi zopet imelo za posledico skrajno neugoden razvoj središča kraja.

Upoštevajoč mnogo vidikov – družbene, kulturne, ekološke, bližino do občanov – bi zaprtje dvojezičnega Okrajnega sodišča v Železni Kapli v številnih pogledih neugodno vplivalo na podeželjski prostor na splošno in še posebno na Trško občino Železna Kapla-Bela.

Glede na to, da prebivalci občin Dobrla vas in Škocjan trenutno nimajo možnosti enakopravne rabe slovenskega jezika, se naj bi sodni okraj razširil na ti dve občini.

Omejitev sporne vrednosti na 15.000 € in s tem znižanje na bagatelno vrednost dodatno zavira število primerov, obravnavanih na Okrajnem sodišču v Železni Kapli.

Iz zgoraj navedenih razlogov mandatarke in mandatarji vseh strank, zastopanih v občinskem svetu Trške občine Železna Kapla-Bela, odločno zahtevajo, da se distancirate od morebitnih načrtov za zaprtje Okrajnega sodišča v Železni Kapli in ga trajno okrepite z razširitvijo sodnega okraja in znatnim povišanjem sporne vrednosti!

Železna Kapla, 2. 5. 2022

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge der Resolution zustimmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Folgender Antrag wurde von den SPÖ Gemeinderäten eingebracht:

Gemeinderäte der Sozialdemokratischen Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Sozial-A.
Fiv.-A.

Frau
Bürgermeisterin
Elisabeth Lobnik
9135 Bad Eisenkappel

**Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem.
§ 41 K-AGO: Antrag auf Sanierung und Erweiterung der Spielplätze**

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verfügt über mehrere Spielplätze im Gemeindegebiet, die für Familien wichtige Treffpunkte und Freizeitmöglichkeiten für die Kleinsten darstellen. Solche Spielplätze sind wichtige Orte für die Kinder und sollen abwechslungsreich, fördernd und altersgerecht gestaltet sein. Einige der Spielplätze sind in die Jahre gekommen, nicht mehr attraktiv und dadurch auch weniger frequentiert als es gewünscht wäre.

Es soll ein Konzept für die Spielplätze in Bad Eisenkappel, Neubau, Rechberg, Zicke und Vellach erstellt werden. Diese Planung sollte die Sanierung / Modernisierung beinhalten, ebenso wie mögliche sinnvolle Erweiterungen (Spielhügel, Sandflächen, Sonnenschutz, Spielgeräte, Wasserentnahmestellen, Kriechtunnel, Baumstämme usw.)

LHStv.in Schanig und LR Fellner fördern solche Initiativen (Spielplatzoffensive). Diese und evtl. weitere Förderungen für Planungen und Umsetzungen sind zu prüfen und zu nutzen.

Bad Eisenkappel, 03.05.2022

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach,
die unterzeichnenden Gemeinderäte:

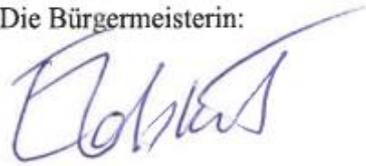
Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus sowie dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Generationen zugewiesen.

Ende der Sitzung. 20:29 Uhr

Die Schriftführerin:



Die Bürgermeisterin:



Die Protokollprüfer:

